

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 11.07.2024

Nr. 59

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

746 Gemeinde Faßberg, 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Faßberg für das Haushaltsjahr 2024

747 Samtgemeinde Lachendorf, Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 20.06.2024

753 Samtgemeinde Lachendorf, Satzung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 20.06.2024

760 Stadt Bergen, Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Straßenabschnitts in 29303 Bergen OT Sülze

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Faßberg, 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Faßberg für das Haushaltsjahr 2024

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Faßberg für das Haushaltsjahr 2024

1. Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Faßberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gemeinde Faßberg in der Sitzung am 20.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe-träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-plans ein-schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.672.800	402.600	34.600	12.040.800
ordentliche Aufwendungen	13.447.300	257.500	83.000	13.621.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätig-keit	11.179.400	402.600	34.600	11.547.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.751.000	257.500	83.000	12.925.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	164.500	0	0	164.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.263.100	1.600	0	4.264.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.721.700	1.600	0	5.723.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	336.100	100	0	336.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz-haushalts	17.065.600	404.200	34.600	17.435.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz-haushalts	17.350.200	259.200	83.000	17.526.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kre-ditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.721.700 € um 1.600 € erhöht und damit auf 5.723.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Faßberg, den 20.06.2024

Speder
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Gemeinde Faßberg

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Faßberg für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 11.07.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/000418 mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst –plan und Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Faßberg, den 20.06.2024

Speder
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 20.06.2024

Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 20.06.2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Lachendorf. Sie dient der Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Sie besteht aus den Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125))

Eldingen
Hohne
Lachendorf

sowie den Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125))

Ahnsbeck
Beedenbostel mit der besonderen Aufgabe der technischen Hilfe
Gockenholz
Helmerkamp
Jarnsen-Lutter-Bunkenburg
Metzingen-Hohnhorst-Bargfeld
Spechtshorn

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad beibehalten. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindegewinn

- (1) Das Gemeindegewinn unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewinn insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Lachendorf und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Lachendorf für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung
 - j) die Gemeindejugendfeuerwehrwartin der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren
- (2) Das Gemeindegewinn besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister sowie
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern
- als Beisitzerinnen und Beisitzer:
- d) der Gemeindegewinnbeauftragten oder dem Gemeindegewinnbeauftragten
 - e) der Funkbeauftragten oder dem Funkbeauftragten
 - f) der Atemschutzbeauftragten oder dem Atemschutzbeauftragten
 - g) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehren
 - h) der Gemeindegewinnbildungsbeauftragten oder dem Gemeindegewinnbildungsbeauftragten

- i) der Schriftwartin oder dem Schriftwart
 - j) der Pressewartin oder dem Pressewart
 - k) der Zugführerin des Umweltzuges oder dem Zugführer des Umweltzuges
 - l) der Zeugwartin oder dem Zeugwart
 - m) der FeuerON Beauftragten oder dem FeuerON Beauftragten
 - n) der Sprecherin der Musikzüge oder dem Sprecher der Musikzüge und
 - o) einem vom Samtgemeinderat zu benennenden Mitglied
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe d - n werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bestellt.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe d - n bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung des Gemeindekommandos, vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lachendorf oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Lachendorf zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4), als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
 - e) der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart
 - f) der Schriftwartin oder dem Schriftwart
 - g) der Gerätewartin oder dem Gerätewart
 - h) der oder dem Sicherheitsbeauftragten
 - i) der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 - j) der oder dem Atemschutzbeauftragten
 - k) der Musikzugführerin oder dem Musikzugführer

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d und e werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren in das Ortskommando aufgenommen werden.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Satz 1, Buchstabe f - k und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung der Mitgliederversammlung, vorzeitig abberufen.

Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Die Unterschrift kann händisch oder digital erfolgen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lachendorf oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen, unter Einhaltung der Ladungsfrist, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird auf Antrag schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lachendorf, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde Lachendorf kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1) sowie die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz (§ 9 Abs. 2). In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
Ausgenommen von den gesundheitlichen Gründen kann ein Mitglied der Einsatzabteilung ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Lachendorf können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres, Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Lachendorf können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando sowie die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Lachendorf haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando sowie die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Die Befristung sollte auf ein Jahr begrenzt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Lachendorf den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
- Austrittserklärung
 - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Lachendorf bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde Lachendorf geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Lachendorf erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Lachendorf schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Lachendorf den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Lachendorf vom 24.06.1996 in der Fassung vom 15.07.2021 außer Kraft.

Lachendorf, den 20.06.2024

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

Samtgemeinde Lachendorf, Satzung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 20.06.2024

Satzung

für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 20.06.2024

Aufgrund der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf, beschlossen am 20.06.2024 vom Rat der Samtgemeinde Lachendorf, wird folgende Satzung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf beschlossen:

Folgende Kurzbeschreibungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendsatzung und haben Gültigkeit sowohl für die weibliche wie auch für die männliche Person.

JFW - für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart

stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Jugendfeuerwehrwart
KFW	- für Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart
stv. KFW	- für stv. Kinderfeuerwehrwartin oder stv. Kinderfeuerwart
GJFW	- für Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart
stv. GJFW	- für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart
KJFW	- für Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart
OrtsBM	- für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
GemBM	- für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

§ 1 Organisation

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der oder des GemBM, die bzw. der sich dazu der oder des GJFW - im Verhinderungsfalle der oder des stv. GJFW - bedient. Die oder der GJFW ist Mitglied des Gemeindefeuerwehrrückens.
- 1.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf setzt sich aus den Jugendfeuerwehren (sofern gegründet) der Ortsfeuerwehren:

Ahnsbeck
Beedenbostel
Eldingen
Gockenholz
Helmerkamp
Hohne
Metzingen-Hohnhorst-Bargfeld
Jarnsen-Lutter-Bunkenburg
Lachendorf
Spechtshorn

und den Kinderfeuerwehren (sofern gegründet) der Ortsfeuerwehren:

Ahnsbeck
Beedenbostel
Eldingen
Gockenholz
Helmerkamp
Hohne
Metzingen-Hohnhorst-Bargfeld
Jarnsen-Lutter-Bunkenburg
Lachendorf
Spechtshorn

zusammen.

- 1.3 Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr ist ein Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht der oder des OrtsBM, der sich dazu in den Jugendfeuerwehren der oder des JFW – im Verhinderungsfalle der oder des stv. JFW – und in den Kinderfeuerwehren der oder des KFW – im Verhinderungsfalle der oder des stv. KFW – bedient. Die oder der JFW und die oder der KFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt¹. Die Kinder sind – unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit – spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
- 2.5 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft,

Sollte es zu Änderungen per Runderlass oder dergleichen kommen, tritt dieser automatisch in Kraft.

Bereitschaft zum Engagement für Natur und Umweltschutz.

- 2.6 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.7 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit RdErl. des MI vom 05.01.2011 (Nds. MBl. S. 18) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungs-gesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Samtgemeinde Lachendorf können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Das Mitgliedsalter richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Lachendorf ausgestellten bzw. beglaubigten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch den Tod durch:
- 3.3.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Sorgeberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist)
- 3.3.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Lachendorf).
Mit Erlaubnis des Geko ist es Kindern außerhalb der eigenen Gemeinde gestattet, dennoch Mitglied der entsprechenden Kinderfeuerwehr/Jugendfeuerwehr zu sein.
- 3.3.3 Ausschluss, dieses ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- 3.3.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
- 3.3.5 Wenn das Alter, wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben, erreicht wird und eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- 3.3.6 Übernahme als aktives Mitglied, wenn das Mindestalter, wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben, erreicht wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit der oder dem betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.
- 3.4 Kinder aus der Samtgemeinde Lachendorf können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Das Mitgliedsalter richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Nds. Brandschutzgesetz. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der oder des KFW. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch den Tod durch:
- 3.5.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Sorgeberechtigten)
- 3.5.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Lachendorf). In Ausnahmefällen entscheidet das Gemeindegemeinschaftskommando.
- 3.5.3 Ausschluss, dieses ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- 3.5.4 Auflösung der Kinderfeuerwehr
- 3.5.5 Wenn das Alter, wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben, erreicht wird und eine Übernahme als Mitglied in der Jugendfeuerwehr nicht erfolgt.
- 3.5.6 Übernahme als Mitglied in der Jugendfeuerwehr, wenn das Mindestalter, wie im Nds. Brandschutzgesetz vorgeschrieben, erreicht wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch das Ortskommando und kann nur in Absprache mit der oder dem betroffene/n Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr zusätzlich noch in der Kinderfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht:
- 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
- 4.1.3 die Organe zu wählen
- 4.2 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendsatzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1 Verwarnung unter vier Augen (durch die oder den JFW bzw. die oder der KFW)
 - 5.1.2 Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (durch die oder den JFW)
 - 5.1.3 Verweis vor den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr (durch die oder den KFW)
 - 5.1.4 Ausschluss
- 5.2 Verweise in der Jugendfeuerwehr werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss erteilt. Über den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr beschließt das Ortskommando. Im Übrigen gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf.
- 5.3 Verweise in der Kinderfeuerwehr werden nach Beratung im Ortskommando erteilt. Über den Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr beschließt das Ortskommando. Im Übrigen gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind:
 - 6.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 6.1.2 die oder der GJFW
- 6.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - 6.2.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 6.2.3 die oder der JFW
- 6.3 Organ der Kinderfeuerwehr ist:
 - 6.3.1 die oder der KFW

§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- 7.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 7.1.1 der oder dem GJFW
 - 7.1.2 der oder dem stv. GJFW
 - 7.1.3 den JFW
 - 7.1.4 den stv. JFW mit beratender Stimme
 - 7.1.5 den KFW
 - 7.1.6 den stv. KFW mit beratender Stimme
 - 7.1.7 der oder dem Gemeindejugendfeuerwehrsprecher/in
 - 7.1.8 der Schriftführerin oder dem Schriftführer mit beratender Stimme
 - 7.1.9 der oder dem GemBM mit beratender Stimme
 - 7.1.10 einer Vertretung der Verwaltung mit beratender Stimme
- 7.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 7.2.1 Koordinierung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - 7.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Geltungsbereich
 - 7.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 7.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
 - 7.2.5 Koordinierung der Beschaffung und Verteilung der Materialien der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- 7.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem GJFW mindestens dreimal jährlich, im Einvernehmen mit der oder dem GemBM, mit 7-tägiger Einladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Bedarf ist dieser kurzfristig einzuberufen, wenn ein Mitglied oder die oder der GemBM dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die oder der GemBM soll, die OrtsBM (mit Kinder- oder Jugendfeuerwehr) können nach Absprache mit der oder dem GJFW, mit beratender Stimme teilnehmen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und der oder dem GemBM und der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister vorzulegen.

§ 8 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart

- 8.1 Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf sein, sie müssen die Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Sie müssen im Besitz einer Jugendleitercard sein und den Einstiegslehrgang Jugendfeuerwehr besucht haben. Der Erwerb der Jugendleitercard und die Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum GJFW und zur oder zum stv. GJFW erfolgen.
- 8.2 Die oder der GJFW und die oder der stv. GJFW werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und von der oder dem GemBM für dessen Amtszeit bestellt.
- 8.3 Die oder der GJFW leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Kinder- und Jugendsatzung.
- 8.4 Die oder der GJFW hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - 8.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
 - 8.4.3 Vertretung der Kinder- und Jugendarbeit nach innen und außen
 - 8.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
 - 8.4.5 Überwachung der Beschaffung und Verteilung der Materialien der Kinder- und Jugendfeuerwehr

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:
 - 9.2.1 der oder dem JFW
 - 9.2.2 der oder dem stv. JFW
 - 9.2.3 der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher
 - 9.2.4 der stv. Jugendsprecherin oder dem stv. Jugendsprecher
 - 9.2.5 der oder dem GJFW mit beratender Stimme
 - 9.2.6 bei Bedarf weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM
 - 9.3.3 Vorschlag über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern an das Ortskommando
 - 9.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - 9.3.5 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- 9.4 Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers, im Verhinderungsfalle der stv. Jugendsprecherin oder dem stv. Jugendsprecher, ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der oder dem JFW und ggf. der oder dem OrtsBM zu vertreten.

§ 10 Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- 10.1 Die oder der JFW und die oder der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Sie müssen in Besitz einer Jugendleitercard sein. Der Erwerb der Jugendleitercard und der Befähigung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum JFW und zur stv. JFW oder zum stv. JFW erfolgen.
- 10.2 Die oder der JFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendsatzung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der oder dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 10.3 Die oder der JFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. JFW, haben folgende Aufgaben:
 - 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
 - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss

- 10.3.5 Zusammenarbeit mit der oder dem OrtsBM und dem Ortskommando
- 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
- 10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
- 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 11 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

- 11.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der oder dem JFW, im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM, mit 7 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der GJFW, die oder der OrtsBM und die oder der GemBM sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem JFW geleitet.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Sorgeberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen, unter Einhaltung der Ladefrist, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 11.4 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.5 Die oder der JFW sowie die oder der stv. JFW haben je eine Stimme, die oder der GJFW hat eine beratende Stimme.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 11.6.1 Vorschlag der oder des JFW und der oder des stv. JFW (Bestellung durch die oder den OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
 - 11.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - 11.6.3 Genehmigung des Jahresberichtes
 - 11.6.4 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 12 Jugendforum (JuFo)

- 12.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 12.2 Jede Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden – diese sollten die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher, sowie die stv. Jugendsprecherin oder der stv. Jugendsprecher aus der Jugendfeuerwehr sein.
- 12.3 Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeindejugendsprecherin oder des Gemeindejugendsprechers und der stv. Gemeindejugendsprecherin oder des stv. Gemeindejugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die/der Gemeindejugendsprecher/in vertreten die Gemeindejugendfeuerwehr im Jugendforum, so weit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- 12.4 Die Gemeindejugendsprecherin und/oder der Gemeindejugendsprecher vertreten das Gemeindejugendforum auf Kreisebene.
- 12.5 Das Jugendforum wird von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- 12.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- 12.7 Die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- 12.8 Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendsatzung, die für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- 12.9 Die Tagungen des Jugendforum sind nicht öffentlich.
- 12.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/der GJFW zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung der Nds. Jugendfeuerwehr genutzt werden).

§ 13 Schriftgut der Jugendfeuerwehr

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der oder des JFW.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss, außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen.
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für ihre Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren in Niedersachsen (FwVO) vom 30.04.2010 (GvBl. 06.05.2010 S. 185), in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- 14.3 Jedes Mitglied hat die ihm von der Samtgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§15 Kinderfeuerwehrwart/Kinderfeuerwehrwartin

- 15.1 Der oder die KFW und der oder die stv. KFW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf und mindestens 18 Jahre alt sein, sie müssen kein Mitglied der aktiven Abteilung sein. Die Teilnahme am Lehrgang „Grundlagen in der Kinderfeuerwehr“ soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zur oder zum KFW und zur oder zum stv. KFW erfolgen.
- 15.2 Der oder die KFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. KFW, leitet die Kinderfeuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf nach Maßgabe dieser Jugendsatzung und der Beschlüsse der Organe, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministerium für Inneres (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehren. Sie werden von dem oder der OrtsBM nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 15.3 Der oder die KFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. KFW, haben folgende Aufgaben:
 - 15.3.1 Leitung der Kinderfeuerwehr
 - 15.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - 15.3.3 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 - 15.3.4 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - 15.3.5 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 - 15.3.6 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 16 Schriftgut der Kinderfeuerwehr

- 16.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der KFW.
- 16.2 Das Mitgliederverzeichnis muss, außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 17 Soziale Sicherung

- 17.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 17.3 Sachschäden, die im Dienst der Kinder- und Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf vom 24.06.1996 in der Fassung vom 31.01.2007 außer Kraft.

Lachendorf, den 20.06.2024

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Straßenabschnitts in 29303 Bergen OT Sülze

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Umbenennung eines Straßenabschnitts in 29303 Bergen OT Sülze

Die Benennung von Straßen obliegt gemäß § 58 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dem jeweiligen Ortsrat. Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits vorhandenen Straßennamen abzuändern.

Der Ortsrat Sülze hat die Umbenennung des Straßenabschnitts „Salinenplatz“ in seiner Zuständigkeit gemäß § 93 Absatz 1 Ziffer 3 NKomVG in seiner Sitzung am 13.11.2023 beschlossen. Dabei wurde festgestellt, dass die Namensänderung auch im Sinne aller Anwohner durchgeführt werden soll.

Die Umbenennung der im nachfolgenden Kartenausschnitt rot gekennzeichnete Salinenplatz (Gemarkung Sülze, Flur 1, Flurstück 222/8 und 216/6) in „Adolf-Krause-Weg“ wird hiermit verfügt.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Die Straßenumbenennung ist auch mit einer Adressänderung verbunden, die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Anlieger (im Lageplan gelb markiert) werden jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Allgemeinverfügung kann durch Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats, von dem auf den Bekanntgabetag folgenden Tag an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben.

Bergen, 10.07.2024
Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Frank Juchert

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN